



# Datenschutzordnung des JFV Preetz eV

Seite 1 von 4

---

## Präambel

Der JFV Preetz verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder .....	2
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Leistungsanalyse .....	2
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein .....	2
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen .....	3
§ 6 Kommunikation per E-Mail .....	3
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	3
§ 8 Datenschutzbeauftragter .....	3
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten.....	4
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung .....	4
§ 11 Inkrafttreten .....	4



# Datenschutzordnung des JFV Preetz eV

Seite 2 von 4

## § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmer\*innen am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter\*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetzes und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Stammverein, Rolle und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter\*innen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag in einem Stammverein.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Leistungsanalyse

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Daten: Teilnehmer\*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Während des Trainings- und Spielbetriebs zum Zwecke der Leistungsanalyse aufgenommene Fotos und Videos, werden von den Funktionsträger\*innen und Spieler\*innen ausschließlich zum benannten Zwecke genutzt. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Fotos und Videos erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder\*innen des Vorstands, der Funktionsträger\*innen und der Übungsleiter\*innen mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

## § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem oder der 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.



# Datenschutzordnung des JFV Preetz eV

2. Der oder die 1. Vorsitzende stellt sicher, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er oder sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen und für die Bearbeitung von Betroffenenrechten zuständig.

## § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer\*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter\*innen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleiter\*innen, Übungsleiter\*innen) insofern zur Verfügung gestellt, als es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datenminimierung zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung datenschutzkonform vernichtet werden.

## § 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail plant der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account einzurichten, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. Die Nutzung privater Emailadressen ist nur unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen möglich.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiter\*innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter\*innen, Übungsleiter\*innen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 8 Datenschutzbeauftragter

1. Sofern im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.



# Datenschutzordnung des JFV Preetz eV

Seite 4 von 4

---

2. Beim JFV Preetz wurde **kein** Datenschutzbeauftragter benannt, da weniger als 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand/Kassenwart. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand/Kassenwart und die Administratoren (sofern benannt) vorgenommen werden.
2. Der Vorstand/Kassenwart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands/Kassenwarts. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand/Kassenwart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands/Kassenwarts, kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

## § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Funktionsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder – weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Sanktionsmitteln geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 05.12.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.